

DEHOGA Rheinland-Pfalz Landesverband Hotel- und Gaststättengewerbe e.V.

PRESSEMITTEILUNG



Kommunen sollten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in der Hauptsache abwarten!

Stadtvorstand Koblenz verschiebt Entscheidung über Einführung einer Bettensteuer!

Präsident Gereon Haumann

13. Januar 2011

Bad Kreuznach. Am 10. Januar 2011 stand auf der Agenda des Stadtvorstandes Koblenz auch das Thema "Bettensteuer/Kulturförderabgabe auf Übernachtungen". Unser Präsident Gereon Haumann hatte bereits im Vorfeld dieser Stadtvorstandssitzung nachhaltige Gespräche mit dem Oberbürgermeister Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig geführt und darum gebeten, einen Stadtratsbeschluss zur Einführung einer solchen Abgabe/Steuer zumindest so lange abzuwarten, bis durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz im rechtshängigen Normenkontrollverfahren, welches gegen die Stadt Bingen geführt wird, ein Urteil in der Hauptsache getroffen ist.

Dieser Bitte ist der Stadvorstand nunmehr entsprechend gefolgt. Der Oberbürgermeister sagte zu, dass eine Einführung einer Bettensteuer/Kulturförderabgabe nicht in Betracht komme, so lange nicht Rechtssicherheit in dieser Frage hergestellt sei.

Damit ist Koblenz nach Speyer eine weitere Großkommune in Rheinland-Pfalz, die aus unserer Sicht zumindest verantwortlich handelt. Wir empfehlen auch anderen rheinland-pfälzischen Kommunen - soweit sie denn dieses Thema auf der Agenda haben - zunächst das Urteil des Oberverwaltungsgerichts in Koblenz im Hauptsacheverfahren abzuwarten.

Voreilige Beschlüsse einzelner Kommunen führen im Falle der Feststellung der Nichtigkeit nicht nur zu unnötiger Verärgerung unserer Gäste und Tourismusreisenden, sondern auch zu erheblichen Folgekosten für die Kommunen aufgrund notwendig werdender Rückabwicklungen.

Zwar hatte das Oberverwaltungsgericht noch im Dezember 2010 einen Eilantrag eines Trierer Hotelbetriebes abgelehnt, jedoch beinhaltete diese Entscheidung lediglich, dass der Hotelbetreiberin ein Abwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache zugemutet werden könne. Eine umfassende materielle Prüfung auf Verfassungswidrigkeit war im Eilverfahren nicht Gegenstand der Rechtsprüfungen. Insoweit bleibt es dabei: aus unserer Sicht sind einschlägige Bettensteuern/Kulturförderabgaben auf Übernachtungen verfassungswidrig. Wir gehen davon aus, dass dies auch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in einer zeitnahen Entscheidung im Hauptsacheverfahren gegen die Stadt Bingen so sehen wird.